



**Basellandschaftliche
Gebäudeversicherung**
Prävention Feuerwehr Versicherung

Gräubernstrasse 18
4410 Liestal
+41 61 927 11 11
www.bgv.ch
bgv@bgv.ch

Reglement über die Stützpunktfeuerwehren

Vom 1. Januar 2022

Die Verwaltungskommission der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) erlässt, gestützt auf §§ 2 und 36 des Gesetzes vom 07. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG, SGS 760) und § 1 der Verordnung vom 27. August 2013 über die Feuerwehr (FWV, SGS 760.11), folgendes Reglement über die Stützpunktfeuerwehren

A. Organisation der Stützpunktfeuerwehren

§ 1 Bezeichnung von Stützpunktfeuerwehren

Folgende Gemeindefeuerwehren nehmen die Funktion einer Stützpunktfeuerwehr wahr:

- ▲ Laufen
- ▲ Liestal
- ▲ Muttenz
- ▲ Reinach
- ▲ Sissach

Die den jeweiligen Stützpunktfeuerwehren zugeordneten Gemeinden sind im Übersichtsplan (Anhang 1) ersichtlich.

Der Kommandant einer Stützpunktfeuerwehr trägt den Grad eines Majors, der Kommandant-Stellvertreter den eines Hauptmannes.

Stützpunkt-Regionalfeuerwehren können die Mitglieder des Kommandos auf Antrag und wenn die entsprechenden Ausbildungsnachweise vorliegen, ebenfalls zum Hauptmann befördern.

§ 2 Spezielle Stützpunktfeuerwehren

Die Feuerwehr Pratteln nimmt als Gemeindefeuerwehr zusätzlich die Funktion eines Strassenrettungsstützpunktes wahr.

Ölwehr-Stützpunkt Gewässer ist die Feuerwehr der Gemeinde Birsfelden.

Der ABC-Stützpunkt befindet sich bei der Betriebsfeuerwehr IFRB AG, Schweizerhalle.

Der Kommandant der speziellen Stützpunktfeuerwehren trägt den Grad eines Majors, der Kommandant-Stellvertreter den eines Hauptmannes.

§ 3 Beauftragung von Dritten

Die BGV kann Dritte mit Stützpunktfeuerwehraufgaben beauftragen.

B. Aufgaben der Stützpunktfeuerwehren

§ 4 Allgemein

Die Stützpunktfeuerwehren haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Feuerwehren, gemäss Übersichtsplan der Stützpunktfeuerwehren (Anhang 1) sowie die Betriebsfeuerwehren mit Sonderfahrzeugen und speziellen Einsatzmitteln, zu unterstützen, sowie den Grundeinsatz bzw. Ergänzungseinsatz, gemäss den §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 2 sowie 12 Abs. 2 FWG, zu leisten.

In ausserordentlichen Fällen haben die Stützpunktfeuerwehren über ihren Kreis hinaus und auch ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft Hilfe zu leisten.

§ 5 Leistungen der Gemeinden mit Stützpunktfeuerwehren

- ▲ Die Gemeinden halten, 365 Tage im Jahr und 24 Stunden am Tag, Personal und Material ihrer Feuerwehr und Stützpunkteinsatzmittel gemäss den jeweils gültigen Vorschriften zu jeder Zeit einsatzbereit vor. Die Leistungsbestellungen können unterschiedlich sein, das heisst, nicht jede Stützpunktfeuerwehr hat in allen Belangen die gleichen Aufgaben und somit auch nicht die gleichen Entschädigungen. Die Ansätze hingegen sind für alle gleich.
- ▲ Die kantonale Schutzzieldefinition ist jederzeit einzuhalten.
- ▲ Das Schutzziel auf nationalen und kantonalen Autobahnen beträgt 20 Minuten (exkl. Strecke Diegten-Belchentunnel sowie Liesberg-Kantonsgrenze und umgekehrt). Dieses ist in 90% der Fälle einzuhalten.
- ▲ Befinden sich auf dem Einsatzgebiet Tunnels von über 300 m Länge, so haben alle Einsatzkräfte nachzuweisen, dass sie eine Spezialausbildung in Einsatztaktik und Einsatztechnik für Tunnels bei der ifa International Fire Academy in Balsthal absolviert haben.
- ▲ Die Stützpunkte erstellen jährlich einen Bericht über ihre Einsätze auf Nationalstrassen. Die Stützpunkte reichen der BGV den Bericht, samt Einsatzrapporten und Statistik, bis zum 31. Januar des Folgejahres ein.
- ▲ Das Personal wird durch die Gemeinden nach deren Ansätzen besoldet.
- ▲ Die Stützpunktfahrzeuge und Geräte werden durch die Gemeinden betrieben und gewartet, wobei kleinere Ersatzbeschaffungen und Reparaturen (bis ca. CHF 300.-) im Rahmen der Einstellungs- und Unterhaltspauschale abgegolten sind und grössere Reparaturen durch die BGV bezahlt werden.
- ▲ Alle für die BGV relevanten Kosten müssen bei der BGV, zur Budgetierung, jeweils bis Mitte Juni für das darauffolgende Jahr gemeldet werden.

§ 6 Leistungen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung

- ▲ Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung beschafft die reinen Stützpunktmittel auf ihre Kosten und stellt diese den Stützpunktgemeinden zur Auftragserfüllung gegen eine jährliche Entschädigung zur Verfügung. Diese Mittel werden zentral beschafft und einheitlich beschriftet.
- ▲ Die Stützpunktmittel, die nicht zu 100% durch die BGV bezahlt wurden, werden, unter Mitsprache der BGV und der Feuerwehr, gemeinsam zentral beschafft und zu 60% subventioniert. Diese Mittel gehen in das Eigentum der Gemeinden über. Die grösseren Einstell-, Wartungs- und Unterhaltskosten werden ebenfalls mit diesem Schlüssel geteilt.
- ▲ Die BGV richtet im Weiteren eine jährliche Pauschale aus. Diese soll insbesondere folgende Kosten decken bzw. einen Deckungsbeitrag daran leisten:
 - Mitbenützung der weiteren, gemeindeeigenen Ausrüstung
 - Aus- und Weiterbildung im allgemeinen Feuerwehrdienst
 - Aus- und Weiterbildung in den stützpunktspezifischen Aufgaben
 - Entschädigungen (Sold/Fixum)
 - Administration und allgemeine Verwaltung
 - Rapporte
 - Theorieräume
 - Ausbildungsunterlagen
 - kleinere Ersatzbeschaffungen und Reparaturen an Geräten und Fahrzeugen (bis ca. CHF 300.-)
 - Einsatzplanung inkl. Begehungen und Übungen
 - Versicherungen
 - ungedeckte Einsatzkosten
- ▲ Basis für die jährlichen Zahlungen bildet eine Aufstellung pro Stützpunkt.
- ▲ Die BGV bietet oder organisiert auf ihre Kosten, bei Bedarf, spezielle Ausbildungskurse für Angehörige der Stützpunktfeuerwehren an und stellt Ausbildungsunterlagen und allenfalls Instruktionspersonal zur Verfügung.

§ 7 Fahrzeuge, Material und Geräte

- ▲ Die vollumfänglich durch die BGV beschafften Fahrzeuge, Geräte und Gegenstände bleiben im Eigentum der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung und können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zurückgezogen/zurückgegeben oder verschoben werden. Die Fahrzeuge werden durch die BGV versichert und eingelöst.
- ▲ Die BGV Fahrzeuge dürfen nur mit Zustimmung des Feuerwehr-Inspektorats Dritten (FKS, SFV usw.) zur Verfügung gestellt werden.
- ▲ Alle weiteren Fahrzeuge sowie Material und Geräte werden durch die Gemeinden versichert.
- ▲ Die BGV entrichtet die Pauschale und die Fahrzeugeinstellkosten.
- ▲ Die effektiven Kosten, die nicht mit der Pauschale abgegolten sind, können laufend oder gesammelt per Ende November unter Einreichung der Belege der BGV in Rechnung gestellt werden bzw. die Rechnung soll möglichst auf die BGV ausgestellt werden.
- ▲ Die Stützpunktgemeinden können die Einsätze gemäss ihren Reglementen und Ansätzen Dritten verrechnen. Die Anwendung der Verrechnungsempfehlungen der BGV wird gewünscht. Gegenüber Dritten dürfen auch die Fahrzeuge der BGV verrechnet werden.
- ▲ Stützpunkteinsätze können der BGV, gemäss Formular und Ansätzen der BGV, oder in Basel-Stadt gestützt auf die Verordnung über die von der Feuerwehr zu erhebenden Gebühren (FWGeV), in Rechnung gestellt werden.
- ▲ Ohne Einverständnis der BGV dürfen keine Veränderungen an Geräten und Fahrzeugen vorgenommen werden.
- ▲ Ohne Einverständnis der BGV dürfen keine Dienstleistungen, Gerätschaften oder Fahrzeuge auf deren Rechnung bestellt werden.
- ▲ Fahrzeuge und Geräte, die im Eigentum der Gemeinden sind, aber reine Stützpunktgeräte darstellen, bleiben bis zum Ersatz bzw. bis zum Auskauf durch die BGV, im Eigentum der Gemeinden. Die Einstell- sowie Versicherungskosten werden aber ebenfalls von der BGV ausgerichtet. Die übrigen, vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäss.
- ▲ Die BGV kann ihre Fahrzeuge jederzeit benutzen.

C. Einsatz der Stützpunktfeuerwehren

§ 8 Alarmorganisation

Das Aufgebotskonzept des Feuerwehr-Inspektorates regelt die Alarmorganisation.

Auf dem Schadenplatz führt in der Regel ein Einsatzleiter der Gemeinde- oder Betriebsfeuerwehr das Kommando.

In Ausnahmefällen kann die Einsatzleitung durch das Feuerwehr-Inspektorat an die Stützpunktfeuerwehr übertragen werden.

§ 9 Einsatzpläne und Übungen

Die Stützpunktfeuerwehren haben von ihrem Stützpunktkreis aktuelle Einsatzpläne, Orts- und Übersichtspläne sowie topografische Karten mitzuführen.

In Zusammenarbeit mit den Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren begehen die Verantwortlichen der Stützpunktfeuerwehren periodisch Objekte mit speziellen Risiken und/oder erheblicher Personengefährdung.

Übungen auf Nationalstrassen und im Bereich von Bahnanlagen werden durch das Feuerwehr-Inspektorat koordiniert.

§ 10 Pikettdienst

Die Stützpunktfeuerwehren stellen 24 Std. / 365 Tage einen Pikettoffizier, welcher innert wenigen Minuten per Telefon oder Funk quittiert.

D. Ausstattung der Stützpunktfeuerwehren

§ 11 Ausrüstung

Die Stützpunktfeuerwehren haben die gemäss Anhang 2 aufgelisteten Fahrzeuge und Gerätschaften für den Einsatz jederzeit bereitzuhalten.

§ 12 Vorratshaltung von Löschmitteln

Die Stützpunktfeuerwehren sind verpflichtet, ein Mindestquantum an Löschmitteln gemäss Anhang 3 an Lager zu halten.

Die Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren können ihren Bedarf an Löschmitteln, zu den von der BGV festgesetzten Preisen, aus dem Feuerwehr Logistikzentrum Basellandschaft (FW-Logistikzentrum BL) beziehen.

E. Rechtspflege und Schlussbestimmungen

§ 13 Rechtspflege

Gegen Verfügungen und Entscheide der BGV kann innert 10 Tagen Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden.

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Ausstattung und die Organisation der Stützpunktfeuerwehren vom 4.4.2018 wird aufgehoben.

§ 15 Anhänge

Die Anhänge werden durch die Geschäftsleitung der BGV verabschiedet.

§ 16 Inkrafttreten

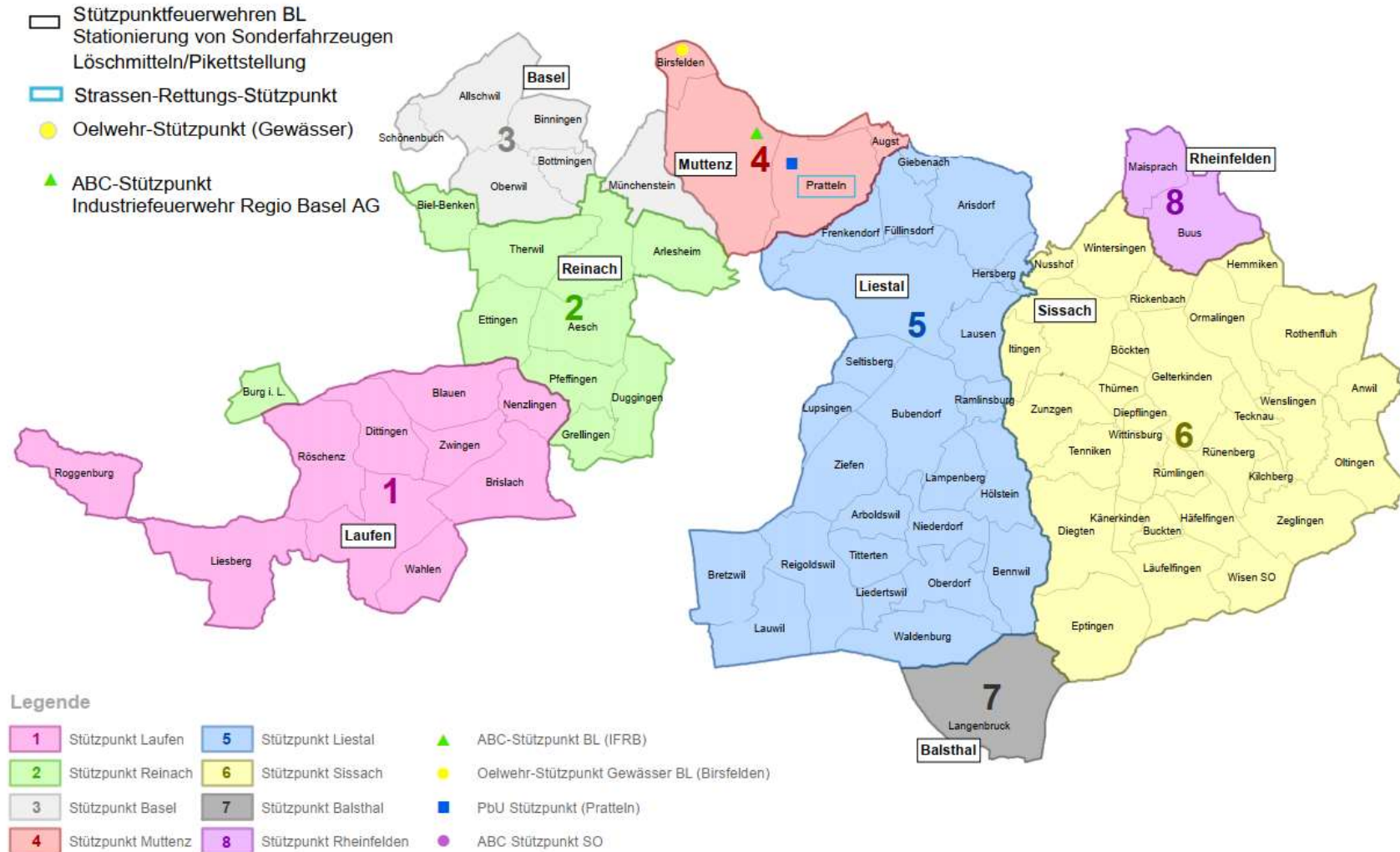
Dieses Reglement tritt per 1.1.2022 in Kraft und löst das Reglement vom 4.4.2018 ab.

Liestal, 1. Januar 2022

Anhang 1: Übersichtsplan Feuerwehrstützpunkte

Anhang 1 zum Reglement über die Stützpunktfeuerwehren

Feuerwehr-Stützpunkte BL



Anhang 2: Obligatorische Ausrüstung der Stützpunktfeuerwehren

Obligatorische Ausrüstung der Stützpunktfeuerwehren

(gültig ab 1.1.2022)

1. Alle Stützpunkte

- 1 Stützpunkt-TLF nach BGV-Vorgaben (100%)
- 1 Automobil-Drehleiter oder Hubrettungsfahrzeug (100%)
- 1 Pionierfahrzeug (60%) oder Piocontainer (100%)
- 1 Vorausrettungsfahrzeug (100%)
 - inkl. Strassenrettungsstützpunkt Pratteln
- 1 Wechselladerfahrzeug (100%)
- 1 Führungs- und Kommandofahrzeug (60%)
- 2 Wasserwerfer ca. 3'000 Ltr./Min. (100% mit Stüpt. TLF)
- 1 Abfüllstation für Atemluft (60%)
- 1 Rolle Kunststoffblachen für Notabdeckungen (100%)
- Rettungsgeräte inkl. hydr. Kombigerät (gemäss Definition Kommandoakten BGV) (100%)
- 1 Exhaustor (100%)
- 1 Sendestation Autarkes Paging (100%)
- 700 Liter Schaummittel (A/B, Mehrbereich)
- 5 x 12 kg Handfeuerlöscher Pulver
- 2 x 6 L Handfeuerlöscher für Lithium-Ionen-Akkus

(.....% = Beitragssatz BGV)

(100% = Eigentum BGV)

2. Spezialmittel einzelner Stützpunkte (100%)

- 1 Mobiler Grosslüfter
 - Stützpunkt und Regionalfeuerwehr Liestal (SRFWL)
 - Stützpunktfeuerwehr Reinach

- 1 Kantonaler Einsatzleitwagen (ELW Feuerwehr)
 - Betriebsfeuerwehr IFRB

- 1 Pio Container
 - Stützpunktfeuerwehr Laufental
 - Stützpunktfeuerwehr Sissach
 - Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal (SRFWL)

- 1 Elementarcontainer Wasser
 - Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal (SRFWL)
 - Stützpunktfeuerwehr Muttenz

- 1 Wassertransportcontainer (Schlauchverleger)
 - Stützpunktfeuerwehr Laufental
 - Stützpunktfeuerwehr Sissach

- 1 Wassertank 12 m³
 - Stützpunktfeuerwehr Reinach
 - Stützpunktfeuerwehr Sissach

- 1 Notstrom-Anhänger 50 kVA
 - Stützpunktfeuerwehr Sissach

- 1 Messsonde (Heuwehr)
 - Stützpunktfeuerwehr Reinach
 - Stützpunktfeuerwehr Sissach

- 2 Module Waldbrand
 - Stützpunktfeuerwehr Laufental
 - Stützpunktfeuerwehr Sissach

- Schaummittel
 - Logistikzentrum
 - Betriebsfeuerwehr IFRB (nur AFFF)